



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 160 2012/2016

von Adrian Wassmer und Peter With
namens der SVP-Fraktion

vom 18. Februar 2014

(StB 534 vom 9. Juli 2014)

Nach der Abstimmung zur Masseneinwanderungsinitiative - offener Brief das Stadtrates und Spontandemo

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Abstimmung über die Initiative gegen Masseneinwanderung vom 9. Februar 2014 wurde gesamtschweizerisch mit einem knappen Ergebnis angenommen. Der Kanton Luzern nahm die Initiative mit einem Ja-Anteil von 53,35 % an. Die Stadt Luzern hingegen lehnte die Initiative mit einem Ja-Anteil von 39,66 % deutlich ab, zusammen mit sechs weiteren Gemeinden im Kanton Luzern. Entgegen dem gesamtschweizerischen Resultat lehnten die meisten Städte die Initiative ab. In den 20 grössten Städten wurde die Initiative mit Ausnahme von Lugano, Schaffhausen und Thun abgelehnt. In den Medien wird seither die Frage diskutiert, ob die Schweiz von einem Stadt-Land-Graben durchzogen sei oder nicht.

Der Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes hatte am 2. Dezember 2013 die Nein-Parole zur Volksinitiative beschlossen und in der Folge sich öffentlich entsprechend geäussert. Im Nachgang der Abstimmung hatten sich die Präsidentinnen resp. Präsidenten von zehn Schweizer Städten (Basel, Bern, Biel, Genf, Lausanne, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Winterthur, Zürich) mit einem offenen Brief an den Bundesrat gewandt. Sie riefen den Bundesrat auf, die ablehnende Minderheitenmeinung, die sich vor allem in den Städten manifestierte, in der Umsetzung der Initiative zu berücksichtigen. Diese Meinungsäusserungen vor und nach der Abstimmung durch die Stadtpräsidenten, Vorstandsmitglieder des Schweizerischen Städteverbandes, werfen bei den Interpellanten Fragen auf.

Neben Fragen zur ablehnenden Haltung des Luzerner Stadtpräsidenten hinterfragen die Interpellanten die Meinungsäusserung im Zuge einer Demonstration, welche unmittelbar am Abstimmungssonntag stattgefunden hatte. Zwar kennt die Bundesverfassung (BV) keine ausdrückliche Garantie der Kundgebungsfreiheit, doch gewährleistet sie in Art. 16 die Meinungs- und Informationsfreiheit ausdrücklich. Danach hat jede Person das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. Ebenso findet sich in Art. 22 die Gewährleistung der Versammlungsfreiheit, wonach jede Person das Recht hat, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben. Das Bundesgericht hat die Grundzüge der Meinungs- und Versammlungsfreiheit hinsichtlich von Kundgebungen auf öffentlichem Grund im Bundesgerichtsentscheid 127 I 164 S. 167 zusammengefasst.

Kundgebungen stellen eine Form des gesteigerten Gemeindegebrauchs dar. Weil dazu öffentlicher Grund zur Verfügung gestellt wird, schränken sie die gleichartige Mitbenützung durch

unbeteiligte Personen ein und sind lokal und temporär nicht mehr gemeinverträglich. Aus diesem Grund dürfen Kundgebungen grundsätzlich einer Bewilligungspflicht unterworfen werden. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass ein bedingter Anspruch auf Benützung öffentlichen Grundes für Kundgebungen besteht, im Bewilligungsverfahren aber dem ideellen Gehalt der Meinungs- und Versammlungsfreiheit Rechnung zu tragen ist und die entgegenstehenden Interessen in sachlicher Weise gegeneinander abzuwägen sind. Die Behörden sind über die Überlassung von öffentlichem Grund hinaus verpflichtet, durch geeignete Massnahmen – namentlich durch Gewährung eines ausreichenden Polizeischutzes – dafür zu sorgen, dass öffentliche Kundgebungen tatsächlich stattfinden können und nicht durch gegnerische Kreise gestört oder verhindert werden.

Auf kommunaler Ebene ist im Reglement über die Nutzung von öffentlichem Grund vom 28. Oktober 2010 in Art. 14, Abs. 1 lit. k festgehalten, dass „...Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge und dergleichen...“ einen gesteigerten Gemeingebrauch darstellen und deshalb eine Bewilligung erforderlich ist. Für die Bewilligungserteilung ist die Dienstabteilung STAV zuständig.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1.:

Wie begründet der Stadtrat seine aktive Einmischung in nationale Abstimmungskämpfe, so konkret nun zur Masseneinwanderungsinitiative, im Interesse der Stadtbevölkerung? Auf welche demokratische Legitimation berufen sich einzelne Stadträte, sich bei eidgenössischen Abstimmungen politisch dermassen zu exponieren?

Nicht der Stadtrat von Luzern hatte sich gegen die Initiative gestellt, sondern der Schweizerische Städteverband. Zuwanderungsbeschränkungen gehen Luzern ebenso viel an wie andere Städte. Die Zuwanderungspolitik fällt wohl nicht unmittelbar in die kommunale Kompetenz, doch sind Städte direkt und in besonderem Masse von der nationalen Migrationspolitik betroffen. Ein Grossteil der ausländischen Bevölkerung lebt und arbeitet in urbanen Gebieten. Städte sind heute – nach Bund und Kantonen – wichtige Akteure in der Migrationspolitik. Die urbanen Ballungsräume sind Wirtschaftsmotoren, Forschungs- und Bildungsstandorte sowie Zentren des kulturellen Lebens. Die Migrationsbevölkerung trägt in relevantem Ausmass zum Wohlstand, zur kulturellen und sozialen Vielfalt, zur Wettbewerbsfähigkeit der Städte bei. Die Städte sind darum auf eine verlässliche Fortführung der Migrationspolitik angewiesen. Vor diesem Hintergrund hatte sich der Schweizerische Städteverband gegen die Masseneinwanderungsinitiative ausgesprochen.

Zu 2.:

In einem Zeitungsartikel wird Stefan Roth folgendermassen wiedergegeben:

„Das Ja zur Masseneinwanderungsinitiative beruht auf diffusen Ängsten der ländlichen Bevölkerung.“ Im Brief an den Bundesrat wird explizit verlangt, „den Zusammenhalt im Land zu beachten“.

Sind solche Aussagen nicht im Widerspruch zu den Aussagen von Stefan Roth? Ist sich der Stadtrat bewusst, dass nicht nur die Landschaft, sondern auch die urbane Agglomeration die Initiative angenommen hat?

Migration kann tatsächlich Unsicherheiten und Ängste auslösen, sowohl bei der Land- wie bei der Stadtbevölkerung. Diese Ängste sind ernst zu nehmen. Die Städte resp. der Schweizerische Städteverband engagieren sich nicht erst seit der Debatte um die Zuwanderungsinitiative aktiv, um diese Ängste abzubauen. Die Ängste sind vermutlich in der Stadt und auf dem Land in ähnlicher Weise vorhanden, werden aber in den Städten von den politischen Kräften in anderer Form thematisiert. Den Weg des Dialoges wollen die Städte weiterhin beschreiten. Dieser Wille ist mit ein Grund, warum die Städte sich an den Bundesrat gewendet haben. Als Minderheit engagieren sie sich, um in angemessener Weise gehört zu werden.

Zu 3.:

Ist der Stadtrat wirklich der Ansicht, dass die „Interessen der Städte“ höher zu gewichten sind, als diejenigen der restlichen Gebiete in der Schweiz?

Wie sollen nach Ansicht des Stadtrates andere Städte, welche keine Bittbriefe schreiben sowie die Landbevölkerung in die Umsetzung der Initiative einbezogen werden?

Das Schreiben an den Bundesrat ruft in Erinnerung, dass die Bevölkerung dieser zehn Städte mehrheitlich eine andere Position als die knappe Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer vertritt. Die unterzeichnenden Stadtpräsidentinnen und -präsidenten vertreten eine ernst zu nehmende Minderheit. Sie würden es begrüßen, wenn der Bundesrat die besondere Rolle der Städte – übrigens nicht nur in dieser Frage – berücksichtigt. Damit signalisieren die Städte, resp. der Schweizerische Städteverband, das Interesse, bei der Erarbeitung der Umsetzungsrichtlinien involviert zu werden.

Zu 4.:

War das Mitunterzeichnen des Briefes durch den Stadtpräsidenten mit den anderen Stadträten vorgängig abgesprochen?

Der Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes hatte an der Sitzung vom 10. März 2014 beschlossen, eine aktive Rolle in der Debatte um die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative zu übernehmen. Die Städte wollen sich in der Bundespolitik dort einbringen, wo sie in besonderem Mass betroffen sind, wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt. Das Schreiben an den Bundesrat ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Der Stadtpräsident hat den Beschluss des Vorstandes im Wissen um die positive Haltung des Stadtratsgremiums mitgetragen, jedoch ohne den Stadtrat explizit zu konsultieren.

5. Wie werden solche Mehraufwendungen der Verwaltung in einem Abstimmungskampf finanziert? Wer hat das Inserat vom 12. Januar 2014 in der „Zentralschweiz am Sonntag“, und allenfalls weitere finanziert?

Der Verwaltung war kein Mehraufwand entstanden. Der Schweizerische Städteverband hatte unter den Städten koordiniert. Die Mittel für die Inserate, die in ausgesuchten Medien in der ganzen Schweiz geschaltet wurden, hatte ebenfalls der Städteverband beigebracht.

Zu 6.:

Wieso und mit welcher gesetzlichen Grundlage wurde die Bewilligung für die Demonstration zum Ausgang der Masseneinwanderungs-Abstimmung erteilt?

Nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses zur Masseneinwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 ging bei der Luzerner Polizei (LuPol) eine telefonische Anfrage zu einer Spontankundgebung ein. Der Pikett-Verantwortliche der Dienstabteilung STAV wurde deshalb um 16.00 Uhr erstmals von der LuPol über die Möglichkeit einer Kundgebungs-Durchführung informiert. Um 17.00 Uhr informierte die LuPol den Pikett-Verantwortlichen, dass die Spontankundgebung definitiv durchgeführt werden soll. Daraufhin nahm dieser mit dem Gesuchsteller Kontakt auf und klärte den konkreten Inhalt des Gesuchs. Anschliessend besprach er mit der LuPol im Rahmen des Abspracherapports die Ausgangslage, mögliche Szenarien und zu treffende Massnahmen.

Im Rahmen der Interessenabwägung kam man zum Schluss, dass die Nichterteilung einer Bewilligung unverhältnismässig wäre, insbesondere deshalb, weil eine zeitnahe Unmutsbekundung von Bürgerinnen und Bürger auf ein soeben veröffentlichtes Abstimmungsergebnis nicht die gleiche Appellwirkung an einem Folgetag erzielen kann. Dem Gesuchsteller wurde schliesslich, nach Rücksprache mit dem Vorsteher der Direktion UVS, eine ad-hoc-Bewilligung vor Ort erteilt. Die Kundgebung, welche um 19.00 Uhr startete und um 21.30 Uhr beendet war, verlief friedlich und so, wie von der Bewilligungsbehörde verfügt. Der Gesuchsteller verhielt sich stets kooperativ und akzeptierte die Vorgaben wie Route, Auflagen, Bedingungen usw. vollumfänglich. Auch orientierte er die Kundgebungsteilnehmenden mittels Megafon über die einzuhaltenden Bestimmungen und Auflagen.

Zu 7.:

Wurde die Sicherheitslage und die Verantwortung für die Demonstration seriös abgeklärt und sichergestellt?

Ja. Wie oben ausgeführt war der Verantwortliche von STAV für die Entscheidungsfindung in engem Kontakt mit der LuPol.

Bei Kundgebungen ist die Beurteilung der Sicherheitslage vor einer allfälligen Bewilligungserteilung ein zentrales Element, wofür die Einschätzung der LuPol zwingend notwendig ist und vollumfänglich berücksichtigt wird, so auch im vorliegenden Fall. Gemeinsam kam man zum Schluss, dass kein erhebliches Sicherheitsrisiko bestehe, welches den geordneten Ablauf der Kundgebung gefährden könnte.

Stadtrat von Luzern

